

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der VR-Nr. 4760 eingetragen. Er ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Seelow e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 15320 Neuhardenberg. Die Vereinsanschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder im Sinne des § 2 BKleingG bezweckt. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
 - e) Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden für eine zeitgemäße Gestaltung und wirksame Durchführung der Gesetz- und Verwaltungsbestimmungen auf dem Gebiet des Kleingartenwesens.
- (3) Die Tätigkeit seiner Mitglieder dient in erster Linie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt regional, ehrenamtlich, selbstständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Die rechtliche Nutzung der Vereinsfläche erfolgt auf der Grundlage eines Zwischenpachtvertrages mit dem Regionalverband Gartenfreunde Seelow e.V. Die Pachtverträge für die einzelnen Parzellen schließt der Vorstand des Vereins im Auftrag des Regionalverbandes ausschließlich mit den Mitgliedern des Vereins. Die Satzung und die Gartenordnung des Vereins sind verbindliche Bestandteile des Pachtvertrages. Außerdem sind die Kleingartenordnungen des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und des Regionalverbandes Gartenfreunde Seelow e.V. zu berücksichtigen.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die Pächter eines Kleingartens sind.
 - b) Ordentlichen Mitgliedern, die nicht Pächter eines Kleingartens sind.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die einen festen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.
- (4) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Beschluss, so kann er innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnungsmittelung Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die in letzter Instanz entscheidet. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
Die Nutzung eines Kleingartens ohne Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss mittels einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens zwei Monate im Verzug ist,
 - b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält.Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (8) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
 - c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen;
 - d) Mängel in der Arbeit des Vereinsvorstandes aufzuzeigen und deren Beseitigung zu verlangen;
 - e) seine Anwesenheit zu fordern, wenn zu seinem Verhalten im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Stellung genommen wird.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen;
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
 - c) an Mitgliederversammlungen und vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen zu beteiligen oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgleichsbeitrag pro Stunde in die Vereinskasse einzuzahlen;
 - d) dem Vorstand den Zugang zum Garten zu gewähren.
 - e) sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

§ 5 – Finanzierung des Vereins

- (1) Mitgliedsbeitrag/Umlagen
 - a) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
 - b) Ordentliche Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, Beiträge und Umlagen an Regional- und Landesverband sowie die Pacht für den Kleingarten und die Kosten für den verbrauchten Strom.
 - c) Ordentliche Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
 - d) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.
 - e) Die Zahlungen haben bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

- (2) Spende/Rücklagen
 - a) Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegen genommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.
 - b) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

(3) Ordnungsgelder und Mahngebühren

- a) Gegenüber Vereinsmitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
- b) der Vorstand (§ 8 der Satzung)

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Alle vier Jahre ist im ersten Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - c) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;
 - d) die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jedes Ordentliche Mitglied, das Pächter eines Kleingartens ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, haben keine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
 - b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, ordentlichen Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
 - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Kleingartenverein „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)
- a) durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden - je einzeln - oder
 - b) durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder - gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
- a) der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden und
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (6) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (7) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere:
- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Der Kassenwart hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9 – Kassenführung und Revisionskommission

- (1) Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung erfolgt durch den Kassenwart und die Rechnungslegung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berechtigt Mahngebühren zu erheben, die eine Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung nicht überschreiten dürfen.
- (2) Die Revisionskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 10 - Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V.

§ 11 – Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und dem Vorstand ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu gehören der Vorstand sowie je ein von den streitenden Parteien benanntes Vereinsmitglied.

Sollte bei diesem Verfahren keine Einigung erzielt werden, ist der Streitfall der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Ist eine der Parteien mit der Entscheidung nicht einverstanden, hat sie das Recht den Regionalverband der Gartenfreunde Seelow e.V. um Unterstützung zu bitten.

§ 12 - Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Dachverband

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt - Auflösung des Kleingartenvereins „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. – einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Regionalverband der Gartenfreunde Seelow e.V. ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft dem Regionalverband der Gartenfreunde Seelow e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Hinterlegung der Satzung:

1. Amtsgericht Frankfurt (Oder)
2. Finanzamt Strausberg
3. Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
4. Vorstand des Vereins

Die auf der Mitgliederversammlung am 07.09.2024 beschlossene Vereinssatzung wurde am 06.03.2025 neu überarbeitet und geändert bzw. ergänzt. Diese Änderungen und Ergänzungen wurden in der Mitgliederversammlung am 17.05.2025 beschlossen und werden hiermit bestätigt.

Neuhardenberg, den 17.05.2025



Mario Krüger (Vorsitzender)